

**ENERGIA
SAMEDAN**

Reglement zu Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie

Genehmigt durch Verwaltungsrat am 18. Dezember 2023

Anpassungen genehmigt durch Verwaltungsrat am 8. Dezember 2025

Gültig ab 1. Januar 2026

Energia Samedan, Promulins 3, Postfach 283, 7503 Samedan

Telefon: 081 851 12 40

E-Mail: info@energia-samedan.ch

Web: www.samedan.ch > Technische Betriebe > Energia Samedan

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1. Grundsätze	3
1.2. Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
1.3. Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
2. Netzanschluss	6
2.1. Allgemeines	6
2.2. Anschlussgesuch und Meldepflichten	8
2.3. Art und Anzahl der Anschlüsse	9
2.4. Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag (NAB und NKB)	10
2.5. Spezielle Anschlüsse	13
2.6. Kündigung des Netzanschlusses	15
3. Netznutzung	16
3.1. Niederspannungsinstallationen	17
3.2. Netznutzungsentgelt	18
3.3. Sperrbarkeit und Vergütung Flexibilität	18
4. Energielieferung	20
4.1. Grundversorgung	20
4.2. Ersatzversorgung von elektrischer Energie / Notversorgung.....	21
Anhang 1 Definitionen Anschluss an die NE7 innerhalb der Bauzone.....	22
Anhang 2 Anschlussbeiträge	23
Anhang 2a. Netzanschlussbeiträge (NAB)	23
Anhang 2b. Netzkostenbeiträge (NKB).....	23
Anhang 3 Bezugsberechtigte Leistung, Nennstrom Anschlusssicherung und NKB bei NS-Anschlüssen (NE7).....	24
Anhang 4 Abgeltung für die Nutzung von baulichen Voraussetzungen NE 7 für den Netzanschluss	25

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundsätze

Art. 1 Allgemeines

Gestützt auf das Gemeindegesetz über das Energieversorgungsunternehmen Samedan (Energia Samedan) Art. 6 und Art 7 erlässt der Verwaltungsrat der Energia Samedan vorliegendes Reglement zu Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie. Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk der Gemeinde Samedan aus dem Jahr 1981.

Dieses Reglement bildet zusammen mit dem jeweils gültigen Reglement zu allgemeinen Bestimmungen und Tarifen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Energia Samedan und ihren Kunden im Bereich der Elektrizitätsversorgung.

Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV und vZEV) und für Lokale Elektrizitätsgemeinschaften gelten zudem die entsprechenden Reglemente.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie auf das männliche Geschlecht.

Art. 2 Mitgeltende Dokumente

Gesetzliche Vorgaben (Bund, Kanton, Gemeinde) gehen diesen Bestimmungen vor. Insbesondere sind das:

- das Stromversorgungsgesetz (StromVG) und das Energiegesetz (EnG) des Bundes mit den zugehörigen Verordnungen sowie
- das Gemeindegesetz über das Energieversorgungsunternehmen Samedan (Energia Samedan).

Soweit nichts anderes in vorliegendem Reglement geregelt ist, gelten die Regelungen gemäss den einschlägigen Branchenempfehlungen des VSE in ihrer aktuellen Fassung. Insbesondere sind das:

- Netznutzungsmodell für Verteilnetzbetreiber (NNMV-CH)
- Distribution Code Schweiz (DC-CH)
- Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmer an das Verteilnetz) (NA/RR-CH)
- Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz (NA/EEA-NE7-CH)
- Werkvorschriften CH (WV-CH)

Die Branchendokumente des VSE, vorliegendes Reglement, das Reglement zu allgemeinen Bestimmungen und Tarife, sowie das Gemeindegesetz sind auf der Website der Gemeinde unter Technische Betriebe, Energia Samedan abrufbar. Auf Anfrage werden sie in schriftlicher Form abgegeben bzw. versendet.

Art. 3 Rechtsmittel

Gegen Entscheide öffentlich-rechtlicher Natur der Geschäftsführung oder des Verwaltungsrates von Energia Samedan stehen die Rechtsmittel gemäss kantonalem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zur Verfügung. Einsprachen mit Begründung sind innert 20 Tagen schriftlich einzureichen.

1.2. Entstehung des Rechtsverhältnisses

Art. 4 Definitionen

Als Kunden im Sinne dieses Reglements gelten:

- a) für den **Netzanschluss**: die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer; bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch der rechtliche Vertreter des Zusammenschlusses; Netzanschlussnehmer genannt;
- b) für die **Netznutzung**: Eigentümer, Mieter oder Pächter einer Liegenschaft oder elektrischen Installation, die über einen Netzanschluss das Verteilnetz zum Zwecke des Bezugs oder der Einspeisung von elektrischer Energie nutzen; Netznutzer genannt;
- c) für die **Lieferung elektrischer Energie**: alle Endverbraucher in der Grund- oder Ersatzversorgung, d. h. alle festen Endverbraucher und Endverbraucher, die auf ihr Recht auf freien Netzzugang verzichten, oder Endverbraucher, die ihr Recht auf freien Netzzugang ausgeübt haben, aber keinen Lieferanten mehr haben; Endverbraucher genannt;

Art. 5 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder Lieferung elektrischer Energie entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der Energia Samedan, durch Nutzung des Verteilnetzes, durch schriftlichen Netzanschluss- oder Netznutzungsvertrag, mit dem Energiebezug oder schriftlichem Energieliefervertrag. Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- bzw. Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen des Netzanschlussnehmers erfüllt sind, wie Bezahlung der Anschlussbeiträge.

Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Energie gilt als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife.

Die Messstelle bildet die Übergabestelle für die Abrechnung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie. Für jeden Kunden wird in der Regel ein Rechtsverhältnis mit der dazugehörigen Messstelle geführt.

In Liegenschaften mit mehreren Endverbrauchern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z. B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage, Heizung etc.) mit dem Liegenschaftseigentümer.

Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV oder vZEV) besteht das Rechtsverhältnis betreffend Netzanschluss, Netznutzung und Energielieferung gegenüber dem vom Zusammenschluss zu bezeichnenden Vertreter. Die Grundeigentümer des Zusammenschlusses haften gegenüber der Energia Samedan solidarisch.

Ohne schriftliche Genehmigung der Energia Samedan ist der Kunde nicht berechtigt, Netznutzung und Energielieferung an Dritte zu verrechnen. Bei bewilligten Verrechnungen von Netznutzung und Energielieferung an Dritte (z.B. bei Untermiete, Campingplätzen oder Ladestationen) dürfen auf den Tarifen/Preisen der Energia Samedan für die Netznutzung und Energielieferung keine Zuschläge gemacht werden. Der Dritte hat kein Anspruch auf Netzzugang. Der Kunde übernimmt gegenüber dem Dritten sämtliche gesetzliche Pflichten im Zusammenhang mit Netzbereitstellung und Energielieferung. Dies gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.

Art. 6 Messung

Die für die Messung der bezogenen und eingespeisten Energiemenge und Leistung sowie für die Steuerung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von Energia Samedan oder deren Beauftragten geliefert und bleiben im Eigentum der Energia Samedan bzw. deren Beauftragten. Der Kunde stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen, Steuerapparate und Kommunikationsanschlüsse kostenlos zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) zu gewährleisten. Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der Energia Samedan festgestellt, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgehen, so trägt die Energia Samedan die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

1.3. Beendigung des Rechtsverhältnisses**Art. 7 Kündigung des Netzanschlusses**

Das Rechtsverhältnis dauert bis nach dem Rückbau und der Demontage des Netzanschlusses auf Basis einer Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.

Art. 8 Kündigung des Strombezugs

Das Rechtsverhältnis dauert bis zur Übergabe des Eigentums oder des Mietverhältnisses an einen neuen Eigentümer oder einen Nachmieter. Der bisherige Eigentümer oder Mieter ist verpflichtet, der Energia Samedan den Zeitpunkt des Wechsels sowie seine neue Adresse mindestens 10 Arbeitstage vor dem Wechsel mitzuteilen. Diese Meldung kann bei Mietverhältnissen auch durch den Eigentümer erfolgen. Der bisherige Eigentümer oder Mieter haftet bis zum Wechsel für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis folgendermassen über:

- a) In leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen: auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft
- b) In den übrigen Fällen: auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer

Die Geltendmachung von Kosten für weitere Umtriebe (z. B. Expresszuschlag oder Pauschale für verspätete/unterlassene Wechselmeldung) bleibt Energia Samedan vorbehalten. Eine vorübergehende Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von Netznutzung und elektrischer Energie, Dienstleistungsgebühren und Abgaben.

2. Netzanschluss

2.1. Allgemeines

Art. 9 Definition

Über den Netzanschluss wird die Verbrauchsstätte (Objekt/Liegenschaft) des Netzanschlussnehmers gegen Bezahlung des Netzanschlussbeitrages («NAB») und des Netzkostenbeitrages («NKB») an das Verteilnetz der Energia Samedan angeschlossen.

Art. 10 Anschlusskategorien

Die Energia Samedan unterscheidet zwischen den folgenden Anschlusskategorien:

- Netzebene 7 (NE7): Anschluss an das lokale Verteilnetz auf Niederspannung (NS) unter 1'000 Volt)
- Netzebene 5 (NE5): Anschluss an das regionale Verteilnetz auf Mittelspannung (MS) zwischen 1 Kilovolt und 36 Kilovolt)

Netzanschlussnehmer haben Anspruch auf einen Netzanschluss an das lokale Verteilnetz (NE7). Über einen Netzanschluss an die NE 5 entscheidet die Energia Samedan auf Antrag unter Berücksichtigung der technischen Netzverhältnisse, zukünftiger Netzentwicklungen und der gesamtwirtschaftlichen Kosten. Bei Anschluss an die Netzebene 5 wird ein separater Netzanschlussvertrag erstellt.

Art. 11 Grenzstelle und Verknüpfungspunkt bei NS-Anschlüssen (NE7)

Der (Haus-)Anschlusspunkt («Grenzstelle») wird in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten festgelegt (vgl. Anhang 1). Zudem bildet die Grenzstelle innerhalb der Bauzone die Schnittstelle zwischen dem lokalen Niederspannungsnetz und der Hausinstallation des Netzanschlussnehmers. An der Grenzstelle erfolgt die Berechnung der Emissionsgrenzwerte nach EN 50160 bzw. jener Kenngrössen, die mit Grenzwerten zu vergleichen sind.

Der Verknüpfungspunkt («Netzanschlusspunkt») ist der Ort, an dem die Anbindung der Hausanschlussleitung des Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz der Energia Samedan erfolgt (vgl. Anhang 1). Am Verknüpfungspunkt sind auch andere Netzanschlussnehmer angeschlossen oder können angeschlossen werden. Am Verknüpfungspunkt erfolgt in der Regel die Beurteilung bezüglich der Netzurückwirkungen nach DACH-CZ. Der Ort des Verknüpfungspunkts sowie dessen Zuordnung zu einer bestimmten Netzebene werden durch die Energia Samedan bestimmt.

Art. 12 Eigentumsverhältnisse und Verantwortlichkeiten

Die Anschlussleitung ist eine Starkstromanlage. Zur Sicherstellung der damit zusammenhängenden Pflichten werden die Eigentumsverhältnisse, unabhängig von der Kostentragung, wie folgt festgelegt (vgl. Anhang 1):

- Die elektrischen Anlageteile (Kabelanlage) der Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle stehen im Eigentum der Energia Samedan. Der (Haus-)Anschlusspunkt bzw. die Grenzstelle zur Hausinstallation und damit zum Eigentum des Anschlussnehmers wird durch die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers im Hausanschlusskasten (HAK) oder in der Hauptverteilung gebildet. Der Hausanschlusskasten (HAK) und die Anschlussüberstromunterbrecher sind im Eigentum des Netzanschlussnehmers.

- Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss (Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Wasser- und Gasabdichtung Hauseintritt etc.) stehen innerhalb der Parzelle des Netzanschlussnehmers im Eigentum und in der Verantwortung des Netzanschlussnehmers. Zu beachten sind die Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und die ergänzenden Bestimmungen der Energia Samedan. Die baulichen Voraussetzungen ausserhalb der Parzelle bis zum Verknüpfungspunkt stehen im Eigentum und der Verantwortung der Energia Samedan.

Die Energia Samedan sind berechtigt, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge, weitere Netzanschlussnehmer an eine Anschlussleitung anzuschliessen. Der Verknüpfungspunkt wird von der Energia Samedan überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 13 Zutrittsrecht

Der Netzanschlussnehmer gewährt der Energia Samedan jederzeit ein Zutrittsrecht zu den elektrischen Anlagen, insbesondere für die Kontrolle, Ablesung, Nachführung oder Ausmessung des Netzanschlusses. Dazu ist es der Energia Samedan oder ihren Beauftragten gestattet, ohne vorgängige Anzeige das Grundstück des Netzanschlussnehmers zu betreten und den Hausanschlusskasten zu öffnen. Sofern die Messgeräte nicht von aussen zugänglich sind, hat der Netzanschlussnehmer nach vorgängiger Anzeige Zutritt zu diesen zu gewähren oder den Zutritt über ein Schlüsselrohr sicherzustellen.

Der Netzanschlussnehmer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Er hat darüber hinaus sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

Art. 14 Dienstbarkeiten

Der Netzanschlussnehmer erteilt oder verschafft der Energia Samedan kostenlos die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die ihn versorgenden Anschlussleitungen. Der Netzanschlussnehmer hat das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Der Netzanschlussnehmer, für dessen Belieferung mit elektrischer Energie die Erstellung einer Verteilkabine oder Trafostation notwendig ist, hat den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Netzanschlussnehmer gewährt der Energia Samedan eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht. Die Kosten für die Beurkundung der Dienstbarkeit und Eintragung im Grundbuch übernimmt die Energia Samedan. Der Aufstellungsort der Verteilkabine bzw. Trafostation wird von der Energia Samedan und dem Netzanschlussnehmer gemeinsam festgelegt. Die Energia Samedan ist berechtigt, an dieser Verteilkabine bzw. Trafostation und den dazugehörigen Leitungen auch andere Netzanschlussnehmer anzuschliessen.

Art. 15 Schutz von Personen und Werkanlagen

Wenn in der Nähe eines Leitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die Energia Samedan die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann die Energia Samedan einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

Wenn der Netzanschlussnehmer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Grabarbeiten, Baumfällen,

Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat er sich vorgängig bei der Energia Samedan über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die Energia Samedan legt in Absprache mit dem Netzanschlussnehmer die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die Energia Samedan zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

Der Netzanschlussnehmer hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der Energia Samedan im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

2.2. Anschlussgesuch und Meldepflichten

Art. 16 Anschlussgesuch

Ein Neuanschluss, eine Änderung oder eine Erweiterung des bestehenden Netzanschlusses an das Verteilnetz der Energia Samedan hat mit einer vollständigen Installationsanzeige und auf Verlangen der Energia Samedan mit einem Technischen Anschlussgesuch (TAG, beziehbar unter strom.ch) vor dem Anschluss oder dessen Anpassung und Erweiterung zu erfolgen. Dem Gesuch beizulegen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte. Einzelheiten sind in der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) und den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und ergänzenden Bestimmungen der Energia Samedan geregelt. Die Energia Samedan beginnt frühestens mit dem Erstellen des elektrischen Anschlusses, wenn die vom Netzanschlussnehmer rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung der Anschlussofferte vorliegt.

Darüber hinaus gelten die Meldepflichten gemäss Art. 2 der Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und ergänzenden Bestimmungen der Energia Samedan.

Eine Installationsanzeige ist insbesondere in folgenden Fällen einzureichen:

- Neuinstallationen
- Installationserweiterungen oder Demontagen, welche eine Leistungsänderung von > 3,7 kVA bewirken

Ein Technisches Anschlussgesuch (TAG) ist vorgängig zur Installationsanzeige einzureichen bei Anschluss von Geräten und Anlagen, welche Spannungsänderungen oder Netzurückwirkungen verursachen können (gemäss Art. 8.2 und 8.3 der Werkvorschriften Schweiz (WV-CH)), insbesondere in folgenden Fällen:

- Energieerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Verteilnetz
- elektrische Energiespeicher
- Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge
- Motoren und elektrische Geräte für Wärme/Kälte.

Art. 17 Bezugsberechtigte Leistung

Falls nichts anderes vereinbart wurde, entspricht bei Netzanschlüssen der NE 7 die bezugsberechtigte Leistung dem zugrunde gelegten Nennstrom des Anschlussüberstromunterbrechers (gemäss 0). Ist die bezugsberechtigte Leistung nicht vereinbart, bestimmen die Energia Samedan den Leistungswert gemäss den Regeln der Technik. Durch periodische Kontrollen und Messungen

wird überprüft, ob der tatsächliche Leistungsbezug resp. die tatsächlichen Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher die verrechneten Anschlusswerte nicht überschreiten. Wird festgestellt, dass die bezugsberechtigte Leistung (Nennwerte der Anschlussüberstromunterbrecher oder der bezogene Spitzenwert) ohne Meldung an die Energia Samedan erhöht worden ist, so hat der Netzanschlussnehmer für sämtliche dadurch entstandenen Umtriebe aufzukommen. Die Energia Samedan behält sich vor, Strafanzeige zu erstatten. Die Anschlusswerte werden neu festgelegt und es erfolgt eine Nachverrechnung des Netzkostenbeitrags entsprechend der Leistungserhöhung.

2.3. Art und Anzahl der Anschlüsse

Art. 18 Allgemeines

Die Energia Samedan bestimmt die Art der Anschlussleitung (Freileitung, Kabel oder kombiniert), den Verknüpfungspunkt, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, Art und Ort der Hauseinführung und den Anschlussüberstromunterbrecher (ohne Sicherungseinsätze) sowie die Mess- und Steuerapparate. Dabei nimmt die Energia Samedan nach Möglichkeit auf die Interessen des Netzanschlussnehmers Rücksicht. Mehrkosten, die durch behördliche Auflagen (wie Gewässer- und Landschaftsschutzmassnahmen) entstehen, gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Art. 19 Anschlüsse innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone erhält grundsätzlich jedes Objekt (Gebäude, zu denen auch StWEG gehören) und jede Liegenschaft (Parzelle) eine eigene Anschlussleitung. Ein Objekt liegt vor, wenn es über eine eigene Gebäudenummer und einen eigenen Hauseingang bzw. einen eigenen Zugang und eigene Treppenräume verfügt oder die Begründung einer StWEG vorliegt. Folgende Spezialfälle sind in Ergänzung zu diesem Grundsatz zu beachten:

- Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern auf einer gemeinsamen Liegenschaft, ohne gemeinsam genutzte Objektteile, zählt jedes Gebäude in der Regel als selbstständig und muss daher über einen eigenen Netzanschluss verfügen. Die Versorgung mehrerer Gebäude auf einer Liegenschaft (Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern sowie Überbauungen) aus einem gemeinsamen Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Hausanschlusskasten und damit die Grenzstelle in einem für alle Gebäude gemeinsam genutzten Objektteil (StWEG) zusammen mit den Messstellen errichtet wird.
- Der Anschluss mehrerer Liegenschaften, bei welchen die Eigentümer sich zum Zwecke des Eigenverbrauchs zusammenschliessen möchten, erfolgt über einen einzigen Anschluss zu einem festzulegenden gemeinsamen (Haus-) Anschlusspunkt. Die Erschliessung der einzelnen Liegenschaften innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch ist Sache dieses Zusammenschlusses.

Art. 20 Anschlüsse ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone können mehrere Netzanschlussnehmer ihre Objekte über eine gemeinsame Anschlussleitung anschliessen lassen. Der Verknüpfungspunkt und der rechtliche Vertreter für die gemeinsame Anschlussleitung gegenüber der Energia Samedan wird in einem separaten Anschlussvertrag geregelt. Der rechtliche Vertreter haftet gegenüber der Energia Samedan für alle Belange zum Netzanschluss gemäss diesen Allgemeinen Bedingungen. Die Aufteilung der Anschlusskosten unter den gemeinsamen Anschlussnehmern ist Sache der Anschlussnehmer.

2.4. Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag (NAB und NKB)

Art. 21 Allgemeines

Die Energia Samedan erhebt zur Sicherstellung einer verursachergerechten Kostendeckung bei Neuanschlüssen sowie bei Verstärkung, Erweiterung, Änderung, Rückbau oder Ersatz von bestehenden Netzanschlüssen Anschlussbeiträge. Für Netzanschlüsse an das lokale Verteilnetz setzen sich die Anschlussbeiträge aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) und einem Netzkostenbeitrag (NKB) zusammen. Die durch die Anschlussbeiträge ungedeckten Kosten des Verteilnetzes und die der überliegenden Netze sind Teil des Netznutzungstarifs. Dient ein Netzanschluss gemeinsam mehreren Objekten (Reihenhäuser, Eigentumswohnungen, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch etc.), so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Netzanschluss aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor der Erstellung des Netzanschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen und bezeichnen gegenüber der Energia Samedan einen rechtlichen Vertreter.

Art. 22 Netzanschlussbeitrag (NAB)

Der NAB deckt die Kosten des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-)Anschlusspunkt (Grenzstelle) des anzuschliessenden Objekts. Der NAB umfasst die Kosten für Planung, Projektierung und die technische Berechnung des Netzanschlusses sowie für die Lieferung und Montage der Netzanschlussleitung, der Kabelschutzrohre und Kabelendverschlüsse sowie deren Verlegung, Transport und die Inbetriebnahme. Nicht im NAB enthalten sind die baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses gem. Art. 25(u. a. Kabelgraben, Mauerdurchbrüche und deren Abdichtung, HAK) sowie sämtliche dinglichen Voraussetzungen. Für diese hat der Netzanschlussnehmer besorgt zu sein und trägt die damit verbundenen Kosten. Der Netzanschluss wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Kosten werden mit einer Anschlussofferte (unverbindliche Richtofferte) offeriert.

Art. 23 Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone wird der NAB für Netzanschlüsse an die NE 7 je Kabelquerschnitt pauschal in Rechnung gestellt. Bei Anschlüssen von grossen Parzellen, bei denen die Kabellänge innerhalb der Parzelle mehr als 25 Meter beträgt, wird die Pauschale zuzüglich einem Mehrlängenzuschlag für die 25 Meter übersteigende Kabellänge innerhalb der Parzelle verrechnet. Liegt der Verknüpfungspunkt innerhalb der Parzelle des anzuschliessenden Objekts/Gebäudes, bemisst sich die Kabellänge ab dem Verknüpfungspunkt bis zum (Haus-) Anschlusspunkt (Grenzstelle). Der pauschale NAB je Querschnitt und der Mehrlängenzuschlag sind in Anhang 2a festgelegt. Für spezielle Anschlüsse (bezugsberechtigte Leistung > 250 A, < 25 A, und Kabelquerschnitten > Cu 3x95/95 und > Alu 3x150/95 oder bei ausserordentlichen Montagebedingungen) wird der NAB nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 24 Netzanschlussbeitrag ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone werden alle Netzanschlüsse ab dem von der Energia Samedan bestimmten Verknüpfungspunkt ausschliesslich nach Aufwand erstellt und verrechnet. Im Minimum wird jedoch die Pauschale für Netzanschlüsse innerhalb der Bauzone verrechnet. Die Energia Samedan bestimmt, unter Berücksichtigung der technischen Netzverhältnisse, zukünftiger Netzentwicklungen und der gesamtwirtschaftlichen Kosten den geeigneten Verknüpfungspunkt sowie die Netzebene des Netzanschlusses und erstellt im

Voraus eine Anschlussofferte (Richtofferte).

Art. 25 Im NAB nicht enthaltene Aufwände

Nicht im NAB enthalten sind sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Netzanschluss sowie sämtliche anderen baulichen und dinglichen Voraussetzungen. Der Netzanschlussnehmer hat entsprechende Bauarbeiten selbst auszuführen oder zu seinen Lasten in Auftrag zu geben und die für die Erstellung des Netzanschlusses benötigten dinglichen Voraussetzungen der Energia Samedan zu gewähren oder zu beschaffen. Dies sind insbesondere:

- sämtliche Tiefbau-, Baumeister- und Abdichtungsarbeiten, spezielle Kabelschutzmassnahmen, Belagsarbeiten, Belagsreparaturen und Entschädigungen für Kulturschäden;
- sämtliche Arbeiten an und in Gebäuden im Zusammenhang mit dem Netzanschluss, wie das Verlegen von Kabelschutzrohren in Gebäuden oder Fassaden;
- das für den Einzug der Anschlusskabel in die Kabelschutzrohre notwendige Freilegen und Wiedereindecken von Kabelschächten und Sondiergräben, inkl. Belagsarbeiten und -reparaturen sowie Entschädigungen für Kulturschäden;
- die Kosten für Lieferung und Montage von abschliessbaren Aussenzählerkästen gemäss Werkvorschriften WV-CH und ergänzenden Bestimmungen der Werkvorschriften der Energia Samedan;
- sämtliche elektrischen Installationen ab Grenzstelle, insbesondere Hausinstallationen;
- die Kosten für die dinglichen Voraussetzungen, insbesondere für die Einräumung und Entschädigung von Dienstbarkeiten

Können für den Netzanschluss bereits bestehende Kabelschutzrohre der Energia Samedan oder bauliche Voraussetzungen, welche im Rahmen von Vorinvestitionen getätigt wurden, benutzt werden, so hat der Netzanschlussnehmer die Energia Samedan gemäss Anhang 4 zu entschädigen.

Art. 26 Unterhalt des Netzanschlusses

Der Netzanschlussnehmer und die Energia Samedan betreiben, unterhalten und versichern die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen und tragen die daraus entstehenden Kosten. Die Kosten für Verstärkungen, Verlegungen, Rückbau und sonstige Änderungen von Anschlüssen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 27 Instandstellungen nach Störungen des Netzanschlusses

Die Energia Samedan trägt die Kosten für Instandstellungen des Netzanschlusses, sofern der Schaden oder die Störungen der Netzanschlussleitung zwischen Verknüpfungspunkt und der Parzellengrenze auftritt. Der Netzanschlussnehmer trägt die Kosten für Instandstellungen des Netzanschlusses, sofern der Schaden oder die Störungen der Netzanschlussleitung auf seiner Parzelle auftritt. Jede Partei nimmt selbständig Regress auf einen Dritten, falls dieser die Störung verursacht hat.

Art. 28 Erneuerung von Anschlüssen innerhalb der Bauzone

Erneuerung von Anschlüssen innerhalb der Bauzone wird durch die Energia Samedan eigenständig vorgenommen, beispielsweise aus Gründen der Gesamteffizienz bei einer Gesamterneuerung der Erschliessung im Quartier, oder aus Altersgründen. Die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage) bis zur Grenzstelle sowie die baulichen Voraussetzungen bis zur Parzellengrenze

gehen zu Lasten der Energia Samedan. Für die baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bis zur Grenzstelle ist der Netzanschlussnehmer verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten für die Erneuerung des Anschlusses. Ausserordentliche Aufwendungen bei schwieriger Verlegung der Anschlussleitung innerhalb der Parzelle oder des Gebäudes des Netzanschlussnehmers können dem Netzanschlussnehmer in Rechnung gestellt werden. Ersatzanschlüsse, die durch ein Handeln (z.B. Leistungserhöhung) oder Unterlassen des Netzanschlussnehmers verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

Art. 29 Erneuerung von Anschlüssen ausserhalb der Bauzone

Ersatzanschlüsse ausserhalb der Bauzone, die mit der Erneuerung oder dem Unterhalt des Verteilnetzes notwendig oder aus wirtschaftlichen Überlegungen oder Altersgründen (Erneuerung) angezeigt sind, nimmt die Energia Samedan nach Absprache mit dem Netzanschlussnehmer vor. Der Netzanschlussnehmer wird über die Notwendigkeit eines Ersatzanschlusses und die dabei entstehenden Kosten vorzeitig informiert. Sofern der Weiterbetrieb des bestehenden Anschlusses nicht mehr möglich ist, kann der Netzanschlussnehmer zwischen der Erstellung des Ersatzanschlusses und dem Rückbau des Netzanschlusses wählen. Sowohl die Kosten für den Ersatzanschluss (Kabelanlage und bauliche Voraussetzungen ab Verknüpfungspunkt bis zur Grenzstelle) wie auch für den Rückbau des Anschlusses bis zum Verknüpfungspunkt gehen zu Lasten des Netzanschlussnehmers.

Art. 30 Netzkostenbeitrag (NKB)

Der NKB wird zur Deckung eines angemessenen Teils der Grob- und Feinerschliessungskosten erhoben. Der NKB bemisst sich nach der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung, unabhängig davon, ob für den Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Der NKB wird anhand der Ansätze gemäss Anhang 2b ermittelt und wird für jeden Netzanschluss bzw. für jede Leistungserhöhung fällig. Die Ansätze werden periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Die Berechnung der NKB richtet sich nach der Branchenempfehlung des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE) und deckt einen Teil der Grob- und Feinerschliessung.

Bei einem Netzanschluss an die NE 7, innerhalb und ausserhalb der Bauzone, ergibt sich der NKB aus der bestellten bezugsberechtigten Leistung und dem entsprechenden Nennstrom in Ampere gemäss Anhang 3. Die Grösse des Anschlussüberstromunterbrechers hat dieser bestellten und mit dem entsprechenden NKB bezahlten bezugsberechtigten Leistung zu entsprechen.

Bei einem Netzanschluss, bei welchem dem Netzanschlussnehmer individuelle Erschliessungskosten für Mittelspannungsanlagen (MS-Leitungen, Trafostation etc. z.B. bei Anschlüssen an die NE 7 ausserhalb der Bauzone) im NAB in Rechnung gestellt werden, sowie bei Anschlüssen an die NE 5, wird ein verminderter NKB gemäss Anhang 2b erhoben. Die Details werden in einem Netzanschlussvertrag geregelt.

Es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Netzkostenbeiträgen. Der Grund liegt darin, dass der Netzkostenbeitrag die mit der Netzanschlusserstellung und die durch die bestellte Leistung verursachten Kosten im vorliegenden Netz decken soll, unabhängig der späteren effektiven Nutzung des Anschlusses.

Art. 31 Leistungserhöhung bei bestehendem Netzanschluss

Bei jeder Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung wird für die Anhebung des mit dem Anschlussüberstromunterbrecher abgesicherten Nennstroms ein NKB fällig. Der zu zahlende NKB berechnet sich aus dem NKB für die neue bezugsberechtigte Leistung abzüglich des NKB der bisher bezugsberechtigten Leistung.

Der bereits geleistete NKB wird anhand der Unterlagen (Installationsanzeige, Anschlussofferte, Energieliefervertrag, Kontrollberichte oder Projektunterlagen, Nachweis/Höhe bereits bezahlter NKB) ermittelt. Fehlen Unterlagen oder Angaben, so bestimmt die Energia Samedan den NKB mittels Erfahrungswerte eines anderen Netzanschlussnehmers mit einem vergleichbaren Leistungs- und Verbrauchsprofil. Die Grösse des bestehenden Anschlussüberstromunterbrechers kann nur dann hinzugezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass dieser nachweislich bereits auf der bestehenden Regelung festgelegt wurde und nicht durch den Anschlussnehmer oder Dritte unberechtigterweise ausgetauscht wurde (z.B. intakte Plombierung der Energia Samedan).

Beim Zusammenschluss mehrerer Grundeigentümer zum Eigenverbrauch werden die bereits geleisteten NKB berücksichtigt resp. können auf den neuen gemeinsamen Netzanschluss übertragen werden. Falls die Summe aller Anschlussleistungen der am Zusammenschluss beteiligten Grundeigentümer kleiner ist als die neue Anschlussleistung an der Grenzstelle, so ist für die Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung und die damit verbundene Anhebung des abgesicherten Nennstroms an der Grenzstelle ein NKB fällig. Ist die Summe der Anschlussleistungen grösser als die neue Anschlussleistung des Zusammenschlusses, so erfolgt keine Rückvergütung eines bereits geleisteten NKB.

2.5. Spezielle Anschlüsse**Art. 32 Temporäre Netzanschlüsse (Baustrom)**

Die Energia Samedan erstellt temporäre Netzanschlüsse für Baustellen, Festanlässe etc. Die Schnittstelle zwischen dem Verantwortungsbereich der privaten provisorischen Hausinstallation und dem Versorgungsnetz bildet der Netzanschlusskasten mit integrierter Messung (NAK). Ab hier trägt der Netzanschlussnehmer die Verantwortung für die Sicherheit sämtlicher angeschlossener Installationen. Erfolgt der provisorische Anschluss ohne NAK, wird die Übergabestelle zwischen dem Versorgungsnetz der Energia Samedan und der privaten Hausinstallationen durch die geltende Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) geregelt.

Die temporären Netzanschlüsse werden ab dem von der Energia Samedan bestimmten Verknüpfungspunkt erstellt. Der Netzanschlussnehmer hat insbesondere für die Installation, Miete und Demontage des zur Verfügung gestellten Materials gemäss separater Preisliste «Provisorien Vermietung» aufzukommen. Nicht Teil des temporären Netzanschlusses sind die baulichen Voraussetzungen sowie sämtliche Zusatzaufwendungen für Transport, Verlegung, Montage, Demontage und Reinigung, welche dem Netzanschlussnehmer nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Können Teile des temporären Netzanschlusses für den definitiven Netzanschluss verwendet werden, werden die bereits geleisteten Entschädigungen an den definitiven Netzanschluss angerechnet.

Art. 33 Energieerzeugungsanlagen (EEA)

EEA können parallel mit dem Verteilnetz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite mittels Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Der Netzanschluss von EEA wird unter Berücksichtigung der gegebenen Netzverhältnisse, der Leistung und Betriebsweise der EEA sowie der berechtigten Interessen des Betreibers der Energia Samedan festgelegt. Für die Planung und Installation der EEA sind insbesondere die Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) zu beachten. Die Messanordnung (Messkonzept) für die gewünschte Nutzung wird von der Energia Samedan bestimmt. Die Erstinbetriebnahme von EEA hat im Beisein der Energia Samedan zu erfolgen. Bei kleineren Anlagen kann die Energia Samedan auf die Anwesenheit verzichten.

Werden an einem Anschluss Erzeugungseinheiten und Endverbraucher angeschlossen, wird ein Netzkostenbeitrag für eine allfällige vereinbarte Bezugsleistung erhoben, nicht aber für die Einspeiseleistung. Die mit dem Anschluss zusammenhängende bezugsberechtigte Leistung wie auch die Grenzleistung für die Einspeisung werden in einem separaten Netzanschlussvertrag festgelegt.

Art. 34 Energiespeicher

Energiespeicher (Batterien etc.) können parallel mit dem Netz betrieben werden, wenn sie auf der Netzversorgungsseite von Überstromschutzeinrichtungen der Verbraucherstromkreise fest angeschlossen sind. Bis zu einer bestimmten, in Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) definierten Einspeiseleistung, können Energiespeicher einphasig an das Netz angeschlossen werden.

Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb dieselben Bestimmungen wie für EEA im Parallelbetrieb mit dem Stromversorgungsnetz. Die Eigentumsverhältnisse des Energiespeichers sind für den Netzanschlussvertrag nicht relevant.

Die gesamthafte Bezugsleistung aus dem Netz (Endverbrauch und Laden des Energiespeichers) sowie die gesamte Einspeiseleistung (Produktion der EEA und Entladen des Energiespeichers) dürfen die beim Netzanschluss installierte maximale Bezugsleistung nicht übersteigen.

Der Netzanschlussnehmer hat die Betriebsart des Energiespeichers vor der Inbetriebnahme festzulegen und diese der Energia Samedan mit dem Anschlussgesuch einen Monat im Voraus mitzuteilen. Änderungen der Betriebsart nach der Inbetriebnahme sind der Energia Samedan einen Monat vor der Änderung schriftlich mitzuteilen.

Vor der Inbetriebnahme hat der Netzanschlussnehmer die Betriebssicherheit des Energiespeichers zwingend nachzuweisen. Dazu hat er einen typenspezifischen Konformitätsnachweis vorzuweisen, der bestätigt, dass ein erfolgreicher Funktionstest durchgeführt wurde. Weiter ist der Nachweis zu erbringen, dass die Sensoren am Energiespeicher sowie der Energieflussrichtungssensor (EnFluRi) einwandfrei funktionieren und gemäss den Herstellerangaben installiert wurden.

Art. 35 Netzanschlussvertrag

Mit Netzanschlussnehmern, die eine EEA oder einen Stromspeicher betreiben, schliesst die Energia Samedan einen separaten Netzanschlussvertrag ab. Dieser regelt insbesondere den Eigenverbrauch und die Messung der bezogenen und produzierten Energie ausführlich.

Art. 36 Haftung für Starkstromanlagen

EEA sowie Stromspeicher sind Starkstromanlagen im Sinne von Art. 13 ff. des Elektrizitätsgesetzes (EleG). Bei einem ZEV sind auch Anschlussleitungen und Leitungen zwischen verschiedenen Grundstücken im Eigentum des ZEVs Starkstromanlagen. Die Haftung von Starkstromanlagen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 27 ff. EleG, der Starkstromverordnung sowie den allgemeinen auf den Betrieb einer Starkstromanlage anwendbaren haftpflichtrechtlichen Normen.

Der Netzanschlussnehmer bzw. der ZEV-Vertreter, sowie der jeweilige Eigentümer der EEA und des Stromspeichers sind für den sicheren Betrieb, den Unterhalt und die Versicherung der sich in ihrem Eigentum befindenden Anlagen hinter der Grenzstelle auf eigene Kosten verantwortlich und haften gegenüber dem Starkstrominspektorat. Die Anlagen sind insbesondere vor Spannungs- und Frequenzschwankungen zu schützen, die auf unvorhergesehenen Rückspeisungen der EEA zurückzuführen sind. Die Haftung der Energia Samedan richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Energia Samedan wird ausgeschlossen. Alle Schäden an und durch Anlagen im Eigentum des Netzanschlussnehmers in Folge von Manipulationen, Spannungsschwankungen und dergleichen, sind vom Netzanschlussnehmer zu tragen.

2.6. Kündigung des Netzanschlusses**Art. 37 Rückbau**

Der Kunde kann seinen Netzanschluss unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist auf das Ende eines Monats schriftlich kündigen. Die Kündigung hat sämtliche zur Planung, zum Rückbau und zur Betriebsaufhebung des Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu enthalten. Nach erfolgter Kündigung wird die Anschlussleitung vom Verteilnetz getrennt und die Messgeräte ausgebaut. In diesem Fall wird die Energia Samedan den Netzanschluss am Verknüpfungspunkt trennen und die Anschlussleitung zurückbauen. Die Energia Samedan informiert den Kunden über den Zeitpunkt des Rückbaus. Sämtliche Aufwände aus dem Rückbau gehen zu Lasten des Kunden. Bei nicht mehr genutzten oder nicht mehr nutzbaren Liegenschaften (z.B. nach Brand) haben die Eigentümer bzw. Bevollmächtigte den Grundpreis der entsprechenden Netznutzungsentgelte bis zur Kündigung bzw. bis zur allfälligen Wiedernutzung des Anschlusses zu tragen.

3. Netznutzung

Art. 38 Allgemeines

Die Energia Samedan stellt den Kunden das Verteilnetz zur Belieferung mit und Einspeisung von elektrischer Energie im Rahmen der gesetzlichen Pflichten sowie dieses Reglements zur Verfügung. Die Netznutzungsentgelte decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verwaltung und die Erneuerungen der Stromnetze. Das Netznutzungsentgelt ist von den Kunden je Ausspeisepunkt zu entrichten.

Art. 39 Unterbrechungen und Einschränkungen

Energia Samedan hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei:

- höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz, Produktionseinbusse infolge Wassermangel;
- betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Energielieferwerk;
- Energieknappheit, im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Energieversorgung;
- zur Abwendung unmittelbarer Gefahren für die Sicherheit von Personen und Sachen

Energia Samedan nimmt dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Kunden in der Regel im Voraus angezeigt.

Art. 40 Schutzmassnahmen

Der Kunde hat, von sich aus, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu vermeiden. Bei angemeldeten Netzschaltungen oder Zählerauswechslungen empfiehlt Energia Samedan daher, empfindliche elektronische Geräte vorsorglich vom Netz zu trennen. Zur Vermeidung von Schäden, auch aufgrund unvorhersehbarer Netzschaltungen, Netzstörungen oder anderer netzbetrieblicher Gründe, empfiehlt die Energia Samedan dem Kunden, seine Hausinstallation und seine Anlagen mit Hilfe von Schutzbeschaltungen gegen Netzbeeinflussungen zu schützen. Er kann sich diesbezüglich durch einen Elektroinstallateur beraten lassen. Kunden, die eigene EEA betreiben, haben die dafür geltenden Normen und Vorschriften zu beachten. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz des Werkes ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der Energia Samedan spannungslos ist

Art. 41 Netzurückwirkungen

Energia Samedan richtet sich bei der Beurteilung des Anschlussgesuches für die Dimensionierung des Netzanschlusses nach den «Technischen Regeln zur Beurteilung von Netzurückwirkungen (DACH-CZ-Richtlinien)» sowie den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH). Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen gemäss der Norm SN EN50160 ergeben. Wenn Anlagen oder Geräte des Kunden unzulässige Netzurückwirkungen in den Anlagen der Energia Samedan und/oder Dritter verursachen, kann Energia Samedan die Behebung zu Lasten des Verursachers vorschreiben. Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder

Geräte, die eine Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Energia Samedan, deren Beauftragten oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt werden.

Bei Verdacht auf störende NetZRückwirkungen kann die Energie Samedan eine Erstabklärung (Messungen der Netzqualität) durchführen. Ergibt die Erstabklärung, dass eine störende NetZRückwirkung vorliegt, stellt Energia Samedan dem Netzanschlussnehmer die Aufwendungen für die Erstabklärung nach Aufwand in Rechnung und der Netzanschlussnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten die störende NetZRückwirkung umgehend zu beheben. Ist die Energia Samedan aufgrund der Grösse und Leistung der elektrischen Anlagen des Netzanschlussnehmers gezwungen, in den Netzanlagen oder in den Anlagen des Netzanschlussnehmers Schutzeinrichtungen gegen unzulässige NetZRückwirkungen zu installieren (vgl. EN/SN 50160), so hat der Netzanschlussnehmer für die Kosten der Schutzeinrichtung aufzukommen.

Art. 42 Haftung

Die Haftung der Energia Samedan richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Energia Samedan wird ausgeschlossen. Ansprüche aus Schäden an elektrischen Anlagen und Installationen hinter der Grenzstelle gegenüber Energia Samedan sind ausgeschlossen. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs erwächst.

3.1. **Niederspannungsinstallationen**

Art. 43 Unterhalt

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen sind gemäss Art. 5 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) für deren einwandfreien und gefahrlosen Zustand verantwortlich. Unterhalt und Arbeiten an Niederspannungsinstallationen haben entsprechend der NIV und den darauf basierenden Regeln der Technik sowie den Werkvorschriften Schweiz (WV-CH) und den ergänzenden Bestimmungen der Energia Samedan zu erfolgen. Die schriftliche Meldung an die Energia Samedan über das Erstellen, Ändern, Ergänzen sowie über die Kontrolle von Niederspannungsinstallationen ist gesetzlich vorgeschrieben.

Art. 44 Kontrolle

Gemäss NIV fordert die Energia Samedan die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den Sicherheitsanforderungen und Normen entsprechen. Dieser Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das nicht an der Planung, Änderung oder Instandstellung der betreffenden Anlage beteiligt war. Der Kunde bzw. Hauseigentümer hat die dabei festgestellten Mängel innerhalb der angegebenen Frist auf eigene Kosten zu beheben. Die Haftpflicht des Kunden und Installateurs bleibt trotz der Kontrollen bestehen. Den Beauftragten der Energia Samedan ist für Werk- und Stichprobenkontrollen, zum Ablesen der Messeinrichtungen, deren Unterhalt oder für Arbeiten am Hausanschluss der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen auf Voranmeldung zu gestatten. Bei Störungen ist der Zutritt jederzeit zu gestatten.

Art. 45 Änderungen an der Niederspannungsinstallation

Dem Netzanschlussnehmer ist es untersagt, selbst oder durch einen Beauftragten Änderungen mit Meldepflicht an der Niederspannungsinstallation, insbesondere eine Nennstromerhöhung des Anschlussüberstromunterbrechers, ohne entsprechende Anzeige bei der Energia Samedan vorzunehmen. Die Energia Samedan überprüft die gemachten Angaben stichprobenweise auf ihre Richtigkeit und ordnet gegebenenfalls Massnahmen zur Mängelbehebung an. Bei Verletzungen in schwerwiegender Art ist die Energia Samedan verpflichtet das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) zu informieren.

3.2. Netznutzungsentgelt**Art. 46 Kundengruppen**

Für die Netznutzungstarife und Energiepreise in der Grundversorgung unterscheiden die Gemeindewerke Kundengruppen. Die Zuteilung der Netznutzer zu einer Kundengruppe und die Bedingungen für den Wechsel der Kundengruppe werden im separaten Reglement zu «Allgemeine Bestimmungen und Tarife» geregelt.

Art. 47 Netznutzungstarife

Die gemäss Stromversorgungsgesetz anrechenbaren Kosten des Netzes enthalten insbesondere die Anlagekosten der eigenen Netzanlagen, Betrieb und Unterhalt der Anlagen, die Kosten der Vorliegernetze, Systemdienstleistungen sowie Verwaltungsaufwand der Netze. Die Tarife für die Netznutzung und die damit zusammenhängenden Gebühren werden von der Energia Samedan nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Tarife und Gebühren erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres im separaten Reglement «Allgemeine Bestimmungen und Tarife». Tarifänderungen haben keine Auflösung des Rechtsverhältnisses zur Folge.

Art. 48 Gebühren und Dienstleistungen

Neben den ordentlichen Netznutzungstarifen werden Gebühren und Dienstleistungen verrechnet für Aufwendungen, die Kunden individuell erbracht werden und zur Wahrung der Verursachergerechtigkeit direkt den entsprechenden Kunden zugewiesen werden können.

3.3. Sperrbarkeit und Vergütung Flexibilität**Art. 49 Installation**

Sperrbare Verbraucher wie Boiler, Wärmepumpen und andere grosse Wärme- oder Kälteerzeugungsanlagen über 5 kW Anschlussleistung können von Energia Samedan mittels Rundsteuerregelung zeitweise ab- oder freigeschaltet werden. Darüber hinaus gelten die Vorgaben der Werkvorschriften CH des VSE in der aktuellen Fassung (WV-CH). Die Installation der nötigen Sperrvorrichtung hat zwingend zu erfolgen, auch wenn der Kunde die Flexibilität nicht der Energia Samedan zur Verfügung stellt. Energia Samedan muss zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs die Ab- und Freischaltung auch ohne Zustimmung des Kunden vornehmen können. Die erforderlichen Sperrschalter sind von den Kundinnen bzw. Kunden zu beschaffen und zu unterhalten. Zähler, Schaltuhren und Netzkommando-Empfänger werden von Energia Samedan geliefert und unterhalten.

Art. 50 Vergütung

Verbraucheranlagen, die durch Energia Samedan gesperrt werden, erhalten eine Vergütung im Sinne einer Reduktion des Einheitspreises während der Nacht (Nachtтарif) auf die Messung des Bezugs, der den sperrbaren Verbraucher beinhaltet. Ausgenommen von der Entschädigung sind Ab- und Freischaltungen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Netzbetriebs erfolgen. Entscheidet ein Kunde, seine Flexibilität nicht mehr Energia Samedan zur Verfügung zu stellen, entfällt die Vergütung bzw. die Reduktion des Nachtтарifs. Die Sperrbarkeit durch Energia Samedan kann vom Kunden jeweils auf Ende Jahr mindestens 60 Tage im Voraus ab- oder angemeldet werden.

Art. 51 Sperrzeiten

Boiler und Speicherheizungen werden in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr freigeschaltet. In der übrigen Zeit werden sie zur Reduktion der Netzbelastung über den Tag gesperrt.

Wärmepumpen können für maximal 2 mal 2 Stunden pro Tag zur Reduktion von Höchstlastzeiten im Netz gesperrt werden. Die Freischaltung zwischen zwei Sperrungen beträgt mindestens die Dauer der vorhergehenden Sperrung.

4. Energielieferung

4.1. Grundversorgung

Art. 52 Liefer- und Abnahmepflicht

Kunden mit Grundversorgung sind feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie marktberichtigte Endverbraucher (> 100 MWh), die auf den Netzzugang verzichten. Die Energia Samedan liefert und vergütet den Kunden mit Grundversorgung gestützt auf diese Allgemeine Bedingungen elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Liefer- und Abnahmepflicht sowie im Rahmen der Ersatzversorgung.

Art. 53 Unterbruch und Einschränkung der Energielieferung

Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt in der Regel ohne Unterbruch oder Einschränkung. Unterbrüche und Einschränkungen der Lieferung, ganz oder zeitweise, sind aus folgenden Gründen möglich und zulässig:

- bei Unterbruch und Einschränkung der Netznutzung gemäss Art. 39;
- bei Umständen, für die der Kunde, Swissgrid, die bilanzgruppenverantwortlichen oder andere Dritte einzustehen haben;
- bei Problemen auf den (eigenen oder fremden) Netzen oder wenn erforderliche Netzanschlüsse nicht in Betrieb stehen;
- bei angeordneten Massnahmen von Behörden (z.B. OSTRAL) oder Swissgrid.

Die Haftung der Energia Samedan richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung der Energia Samedan wird ausgeschlossen. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energielieferung erwächst.

Art. 54 Energiepreise

Die Energiepreise in der Grundversorgung enthält die Beschaffungs- und Bereitstellungskosten der elektrischen Energie. Die Energiepreise werden von der Energia Samedan nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Die Publikation der Energiepreise in der Grundversorgung erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres in einem separaten Reglement «Allgemeinen Bestimmungen und Tarife». Preisänderungen haben keine Auflösung des Rechtsverhältnisses zur Folge.

Art. 55 Verwendung der Energie

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Verwendung der gelieferten Energie nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstösst. Andernfalls sind die Energia Samedan berechtigt, die Energielieferung einzustellen.

Art. 56 Wechsel des Energielieferanten

Ein Wechsel des Energielieferanten ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für Kunden mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh pro Jahr und Verbrauchsstätte möglich. Die Meldung des Wechsels des Energielieferanten muss schriftlich erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt des Lieferantenwechsels verzichtet der Kunde unwiderruflich auf die Bedingungen zur Grundversorgung nach StromVG.

Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energieliefervertrag für die Deckung seines Bedarfes. Benutzt der Endverbraucher das Netz der Netzbetreiberin, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit der Netzbetreiberin bzw. mit dem von der Netzbetreiberin bezeichneten Lieferanten zu Stande (Ersatzversorgung). Die Energiepreise richten sich dann nach den Bedingungen und Preisen der Ersatzversorgung gemäss Tarifblatt.

Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der Netzbetreiberin. Er kann die Verrechnung der Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die Netzbetreiberin verrechnet in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten. Der Kunde bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der Netzbetreiberin, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser zweiter Mahnung an den Energielieferanten.

4.2. Ersatzversorgung von elektrischer Energie / Notversorgung

Art. 57 Anwendung

Kunden, welche von Ihrem Recht Gebrauch machten aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht, einen gültigen Stromliefervertrag zu haben. Besteht kein gültiger Vertrag, fallen Sie für Ihren Strombezug in die Ersatzversorgung. In diesem Fall ist der Verteilnetzbetreiber verpflichtet, eine Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen.

Art. 58 Preis

Der Preis der Ersatzversorgung richtet sich nach dem Preis für die kurzfristige Beschaffung am Markt zuzüglich Verwaltungs- und Vertriebskosten und zuzüglich Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung. Dazu kommen die regulären Netzentgelte der Energia Samedan sowie alle gesetzlichen Steuern und Abgaben. Allfällige zusätzliche Gebühren und Dienstleistungen werden je nach Bezug und gemäss allgemeinen Bestimmungen erhoben.

Art. 59 Gültigkeit

Die Ersatzversorgung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag beliefert wird.

Art. 60 Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement zu Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung von elektrischer Energie tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 18. Dezember 2023. Anpassungen genehmigt durch den Verwaltungsrat am 8. Dezember 2025.

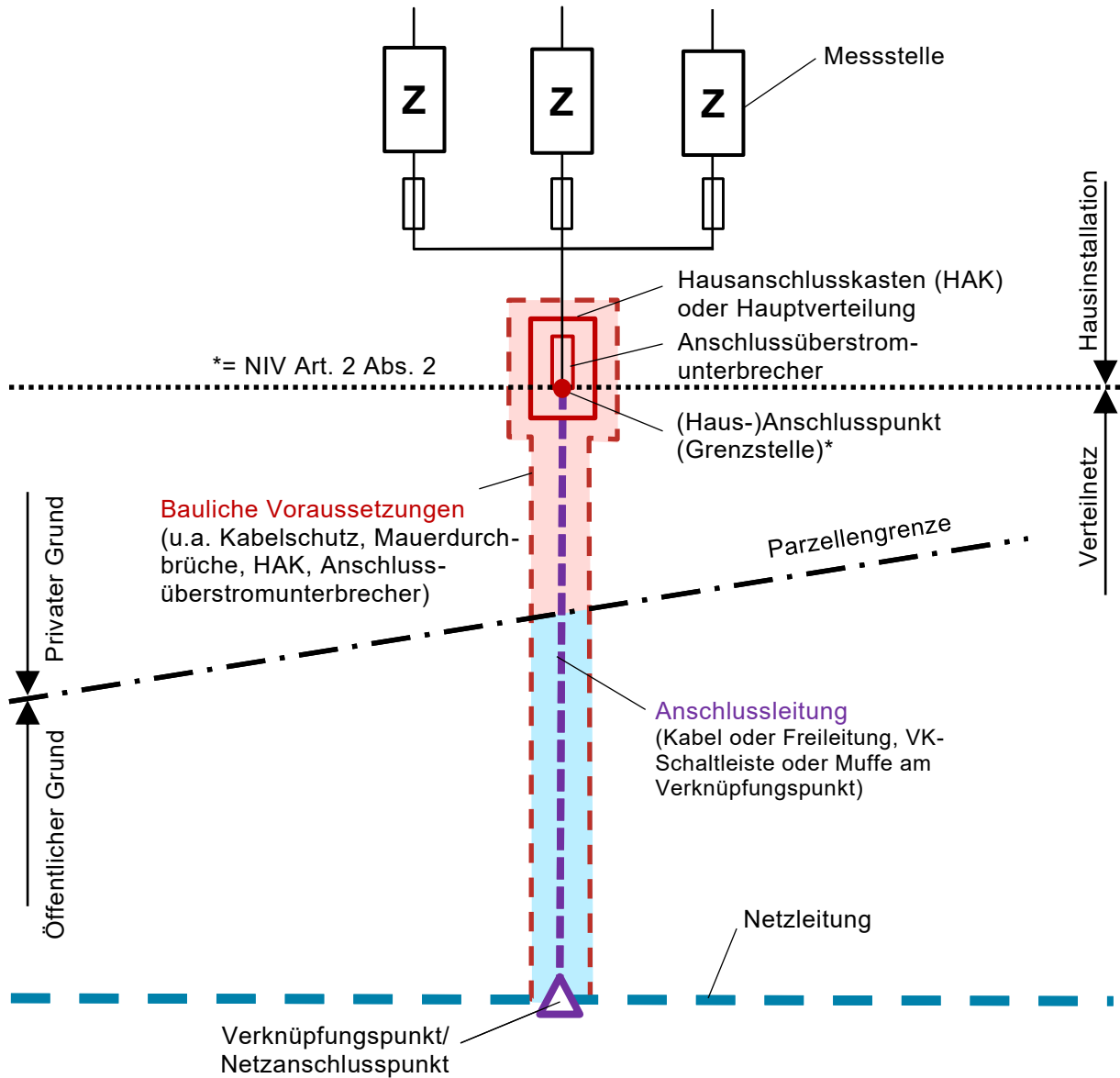


Martin Merz
Präsident



Stefan Uebersax
Vizepräsident

Anhang 1 Definitionen Anschluss an die NE7 innerhalb der Bauzone



Kostentragung	Erstellung und kundenbedingter Ersatz	Altersbedingte Erneuerung	Unterhalt/Störung
Bauliche Voraussetzungen auf Parzelle	Kunde (bauseits)	Kunde (bauseits)	Kunde (bauseits)
Bauliche Voraussetzungen ab VK bis Parzelle	Kunde (pauschal)	Energia Samedan	Energia Samedan
Anschlussleitung auf Parzelle	Kunde (pauschal)	Energia Samedan	Kunde (n. Aufwand)
Anschlussleitung ab VK bis Parzelle	Kunde (pauschal)	Energia Samedan	Energia Samedan

Anhang 2 Anschlussbeiträge

Die Anschlussbeiträge bestehen aus einem Netzanschlussbeitrag (NAB) zur Deckung der Kosten für den Anschluss, sowie einem Netzkostenbeitrag (NKB) zur Deckung eines Teils der Erschliessungskosten in Abhängigkeit der bestellten bezugsberechtigten Anschlussleistung.

Anhang 2a. Netzanschlussbeiträge (NAB)

Netzanschlussbeiträge für Anschlüsse an die NE7 innerhalb der Bauzone

Benötigter Kabelquerschnitt	Pauschale Netzanschlussbeiträge bis 25m Kabellänge innerhalb der Parzelle		Mehrlängenbetrag gem., Art. 23
	Hausanschlusskasten (HAK)	Anschluss in HV (ohne HAK)	
(mm ²)	(CHF)	(CHF)	(CHF/m)
3 x 50/50 Cu	4'500.-	4'500.-	60.-
3 x 95/95 Cu 3 x 150/95 Al	6'000.-	6'000.-	80.-
Grössere Querschnitte	Nach Aufwand ab Verknüpfungspunkt	Nach Aufwand ab Verknüpfungspunkt	

Beträge exkl. MWST

Netzanschlussbeiträge für übrige Anschlüsse

Netzanschlussbeiträge (NAB) für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie für Anschlüsse an die Mittelspannung (NE5) und höhere Netzebenen werden nach Aufwand verrechnet.

Anhang 2b. Netzkostenbeiträge (NKB)

a) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) innerhalb der Bauzone	CHF/kVA
Spezifischer Netzkostenbeitrag in Abhängigkeit der bestellten bezugsberechtigten Leistung in CHF/kVA	250.00
b) Niederspannungsanschlüsse (NE 7) ausserhalb der Bauzone	CHF/kVA
Ohne anteilige Kostentragung von Fein- und Groberschliessungskosten mit dem Netzanschlussbeitrag Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten bezugsberechtigten Anschlussleistung	250.00
Bei anteiliger Kostentragung von Fein- und Groberschliessungskosten (MS-Anlagen und Transformation) mit dem Netzanschlussbeitrag Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	125.00
c) Mittelspannungsanschlüsse (NE5)	CHF/kVA
Spezifischer Netzkostenbeitrag in CHF/kVA aufgrund der vertraglich vereinbarten maximalen Anschlussleistung	125.00

Beträge exkl. MWST

Anhang 3 Bezugsberechtigte Leistung, Nennstrom Anschlussicherung und NKB bei NS-Anschlüssen (NE7)

Nennstrom der Anschluss-sicherung in Ampere (A)	Bezugsberechtigte Leistung in kVA	NKB bei NS-Anschlüssen (NE7) in CHF
16	11	2'750
20	14	3'500
25	17	4'250
32	22	5'500
35	24	6'000
40	28	7'000
50	35	8'750
63	44	11'000
80	55	13'750
100	69	17'250
125	87	21'750
160	111	27'750
200	139	34'750
224	155	38'750
250	173	43'250
315	218	54'500
355	246	61'500
400	277	69'250
500	346	86'500
630	436	109'000
710	492	123'000
800	554	138'500
1'000	693	173'250

Beträge exkl. MWST

Anhang 4 Abgeltung für die Nutzung von baulichen Voraussetzungen NE 7 für den Netzanschluss

Preise für von der Energia Samedan im Rahmen von Strassenbauprojekten vorinvestierte und falls möglich dem Netzanschlussnehmer zur Nutzung überlassene bauliche Voraussetzungen gemäss Ziffer Art. 25.

Ausführung der baulichen Voraussetzungen	Preis in CHF/m (exkl. MWST)
In Strassen und Plätzen	60.00
In übrigem Grund und Boden	30.00
Bei ausserordentlichen und speziellen Leitungsführungen (Bachquerungen/Brücken, Gartenanlagen, Gebäudeteile etc.) wird zur Bestimmung des Preises eine Tiefbauofferte eingeholt.	Separate Ermittlung